

Informationsblatt

Leistungen der Pflegepflichtversicherung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

In diesem Informationsblatt finden Sie einen Überblick über die Leistungen der Pflegepflichtversicherung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen.

1. Aufenthalt in einer Einrichtung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen

Die Pflegepflichtversicherung zahlt einen Zuschuss für den Aufenthalt in einer Einrichtung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen.

Versicherte mit den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten bis zu 15 Prozent des Heimentgelts, höchstens 266,00 EUR je Kalendermonat.

Die Einrichtung muss eins der folgenden Ziele verfolgen: die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder Erziehung von Menschen mit Behinderungen.

2. Häusliche Pflege

Viele Pflegebedürftige sind z.B. an den Wochenenden oder in den Ferienzeiten zu Hause. Sie erhalten dann ggf. weitere Leistungen für die häusliche Pflege.

Pflegegeld oder Kosten für häusliche Pflegehilfe

Bei einem regelmäßigen Aufenthalt zu Hause übernehmen private Pflegepersonen oder ein Pflegedienst die Pflege.

Welche Leistungen gibt es?

- Pflegegeld:
Pflegegeld zahlen wir, wenn private Pflegepersonen die Pflege übernehmen. Es ist ein Pauschalbetrag, den wir für jeden Tag zu Hause auszahlen.
- Kosten der häuslichen Pflegehilfe:
Wenn ein Pflegedienst die häusliche Pflegehilfe übernimmt, erstatten wir die Kosten bis zum Höchstbetrag für den jeweiligen Pflegegrad.

Wie beantragen Sie die Leistungen?

- Bitte schicken Sie uns eine Bescheinigung der Pflegeeinrichtung über die Tage der Abwesenheit dort.
- Bei häuslicher Pflegehilfe schicken Sie uns bitte die Rechnungen des Pflegedienstes.
- Bei privaten Pflegepersonen nennen Sie uns bitte Namen und Anschrift der Pflegepersonen. Wir müssen prüfen, ob diese versicherungspflichtig in der Renten- oder Arbeitslosenversicherung sind. Ihre Pflegepersonen schreiben wir dazu direkt an.

Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag dient dazu, zusätzliche Kosten bei einem Aufenthalt zu Hause zu decken. Die Kosten müssen für Betreuung oder Entlastung entstehen. Das kann z. B. Hilfe im Haushalt sein oder eine Aufwandsentschädigung für Betreuungspersonen.

Welche Leistungen gibt es?

Der Entlastungsbetrag beträgt 125,00 EUR pro Kalendermonat. Der Betrag steht Ihnen monatlich zu, auch wenn er nicht monatlich verbraucht wird. Sie können den Entlastungsbetrag für ein Kalenderjahr in der Regel bis zum Juni des Folgejahrs verwenden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit wir Kosten erstatten können, müssen die Betreuungspersonen zugelassen sein. Ob Ihre Betreuungsperson oder der Dienst zugelassen sind, können wir schnell nachschauen. Bitte rufen Sie uns einfach an. Wir erstatten Kosten von folgenden Personen oder Diensten:

- Zugelassene Pflegedienste:
Die Pflegedienste müssen nach Sozialgesetzbuch XI zugelassen sein.
- Betreuungsvereine oder familienunterstützende Dienste, die Sie im Alltag unterstützen:
Die Vereine oder Dienste müssen nach Landesrecht anerkannt sein.
- Ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer mit Pflege-Fachkenntnissen:
Bei ehrenamtlichen Betreuern prüfen wir individuell, ob wir die Kosten erstatten. Wir schicken Ihnen gern mehr Informationen und das nötige Formular.

Wie beantragen Sie die Leistungen?

- Bitte schicken Sie uns die Rechnungen oder Quittungen für die Betreuung oder Entlastung.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

In manchen Situationen können Pflegebedürftige nicht wie üblich zu Hause gepflegt werden. Sie haben dann Anspruch darauf, dass die Pflege zu Hause oder in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung bezahlt wird. Dafür gelten Voraussetzungen.

Welche Leistungen gibt es?

Kosten für die vorübergehende Pflege zu Hause oder in einer Kurzzeitpflege-Einrichtung. Es gibt Obergrenzen.

Wie beantragen Sie die Leistungen?

Sie können uns Rechnungen für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege auch ohne Antrag schicken. Wir empfehlen aber, die Leistungen rechtzeitig **vor Beginn** der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege bei uns zu beantragen. Die nötigen Anträge schicken wir Ihnen gern zu. Darauf stehen auch die Obergrenzen. Mit unserer Kostenzusage wissen Sie schon vorher, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und welche Leistungen Sie erhalten.

Technische Pflegehilfsmittel und Pflegeverbrauchsmittel zu Hause

Die Pflegepflichtversicherung erstattet Kosten für Pflegehilfsmittel in der häuslichen Pflege. Das können technische Pflegehilfsmittel sein oder Pflegeverbrauchsmittel, die Sie zu Hause benötigen. Eine Zusatz-Info: Wenn Sie Rechnungen für Hilfsmittel für die Pflegeeinrichtung bekommen, schicken Sie diese Rechnungen bitte an Ihre Krankenversicherung. Gern leiten wir solche Rechnungen intern weiter, wenn wir diese versehentlich erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

- Kosten für Kauf oder Miete von technischen Pflegehilfsmitteln. Es gelten Maximalbeträge, abhängig vom Hilfsmittel.
- Kosten für Pflegeverbrauchsmittel, z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe oder Windeln, bis maximal 40,00 EUR pro Monat

Wie beantragen Sie die Leistungen?

Technische Pflegehilfsmittel:

- Sie können technische Pflegehilfsmittel einfach und sicher über uns bestellen. Wir arbeiten langjährig mit einem Partner-Sanitätshaus zusammen. So können Sie sicher sein, dass Sie keinen Eigenanteil zahlen (ausgenommen optionale Ausstattung).
- Sie können Hilfsmittel auch in einem Sanitätshaus Ihrer Wahl bestellen. Wichtig: Das Hilfsmittel muss eine gültige Hilfsmittelnummer aus dem Pflegehilfsmittel-Verzeichnis haben. Ansonsten übernehmen wir keine Kosten. Bitte schicken Sie uns am besten einen Kostenvorschlag. Wir erstatten höchstens die Kosten, die wir bei unserem Partner-Sanitätshaus zahlen. Mit der Kostenzusage wissen Sie vorab Bescheid.

Pflegeverbrauchsmittel:

- Bitte schicken Sie uns einfach die Rechnungen oder Kassenbons, z. B. monatlich. Wir erstatten bis 40,00 EUR pro Monat.

Wo können Sie sich zusätzlich informieren?

www.pflegeberatung.de

Auf www.pflegeberatung.de können Sie sich umfassend zum Thema Pflege informieren. Im Menüpunkt „Pflegesuche“ finden Sie zugelassene Pflegeeinrichtungen und Angebote für Unterstützung im Alltag in Ihrer Nähe. Zusätzlich können Sie Leistungen und Preise vergleichen.

Oder melden Sie sich bei uns: Wir senden Ihnen gern einen Leistungs- und Preisvergleich für verschiedene Formen der Pflege in Ihrer Gegend.

Musterbedingungen der Pflegepflichtversicherung und Tarif PV

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen gut lesbaren Überblick geben, welche Leistungen Sie aus der Pflegepflichtversicherung erhalten können. Unser Informationsblatt ergänzt die verbindlichen Versicherungsbedingungen. Für Ihren Pflorgetarif sind das die Musterbedingungen der Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und das Tarifblatt Tarif PV.

Haben Sie noch Fragen?

Bitte rufen Sie unser Team Pflegemanagement an, wenn Sie noch Fragen haben. Sie erreichen uns unter 0221 1636-2935. Wir sind gern für Sie da.